

**5. Satzung zur Änderung der
Satzung
der Gemeinde Gusborn über**

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) (vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) –in der zur Zeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Gusborn in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gusborn über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates beschlossen:

I. Satzungsänderung

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält als Ersatz für ihre oder seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister erhalten als Ersatz für Ihre Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister erhalten in Ausübung ihrer Tätigkeit eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von monatlich 15,00 €. Daneben besteht kein Anspruch nach Absatz 1.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Gusborn, den 09.03.2017



Hartmut Ringel
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verkündet.

Sie wird gleichzeitig im Internet bereitgestellt unter: www.elbtaeue.de/bekanntmachungen.

Hartmut Ringel
Bürgermeister

